

# JUNGES THEATER BONN e. V.

## Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Junges Theater Bonn e.V.“

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführung von Theaterstücken, die in ethischer, sozialer und pädagogischer Hinsicht geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche zu wirken und deren Interesse am Theater zu wecken und zu fördern sowie durch theaterpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Schauspielschule.

(4) Diese Zwecke sollen in der Weise verwirklicht werden, dass alle Angebote des JTB e.V. so weit wie möglich barrierefrei für Zuschauer und Teilnehmer mit Beeinträchtigungen sind. Ebenso wird umfassende Barrierefreiheit in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht angestrebt.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 6 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 7 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerlichen Zwecks soll das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Theaters fallen. Die Entscheidung darüber, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen des Vereins fällt, soll die Stadt Bonn treffen.

### § 9 Eintritt der Mitglieder

(1) Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spenden.

(3) Ordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die sich darüber hinaus in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.

(4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(5) juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nur als Fördermitglieder aufgenommen.

(6) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(7) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.

(9) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(10) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 10 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### § 11 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### § 12 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### § 13 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

(3) Für das Eintrittsjahr wird unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der volle Beitrag erhoben.

#### § 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Intendanz
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassierer.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig und erhalten ihre Auslagen erstattet.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 16 Intendanz

(1) Der Intendant und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Theaters und der Schauspielschule gemeinsam.

(2) Der Intendant ist alleiniger besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er ist in seinem Geschäftsbereich zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand beschließt über Bestellung, Abberufung, Anstellung und Kündigung des besonderen Vertreters.

#### § 17 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

(2) Der Vorstand hat der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.

(3) Die gemäß Abs. 1 Buchstabe b) zu berufende Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands und der besonderen Vertreter Beschluss zu fassen.

#### § 18 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

#### § 19 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 5 zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### § 20 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt.

#### § 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Bonn, den 7. Oktober 2019

(Moritz Seibert)

(Hannelore Ueberholz)